

Auch die Annahme oder Ausschlagung von Teilen der Erbschaft oder einzelner Nachlaßgegenstände ist nicht zulässig.

(4) Der Staat kann als gesetzlicher Erbe die Erbschaft nicht ausschlagen.

§403

Erklärung der Ausschlagung

(1) Die Ausschlagungsfrist beginnt, mit der Kenntnis vom Erbfall. Ist der Erbe durch Testament eingesetzt, beginnt die Frist nicht vor Eröffnung des Testaments.

(2) Die Ausschlagung der Erbschaft kann gegenüber jedem Staatlichen Notariat erklärt werden. Sie bedarf der notariellen Beglaubigung.

(3) Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

* §404

Rechtsfolgen der Ausschlagung

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, gilt der Erwerb der Erbschaft durch den Ausschlagenden als nicht erfolgt. An Stelle des ausschlagenden Erben treten, soweit kein Ersatzerbe bestimmt ist, diejenigen Erben, die berufen sein würden, wenn der Ausschlagende im Zeitpunkt des Erbfalles nicht mehr gelebt hätte.

§405

Anfechtung der Annahme und Ausschlagung

(1) Die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten gegenüber jedem Staatlichen Notariat angefochten werden. Für die Anfechtung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Anfechtung eines Vertrages. Das Versäumnis der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

(2) Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft 4 Jahre vergangen sind.

(3) Wird die Annahme der Erbschaft oder das Versäumnis der Ausschlagungsfrist erfolgreich angefochten, gilt das als Ausschlagung. Wird die Ausschlagung erfolgreich angefochten, gilt das als Annahme der Erbschaft.

Dritter Abschnitt

Erbunwürdigkeit

§406

Gründe der Erbunwürdigkeit

(1) Erbunwürdig ist, wer den Erblasser, dessen Ehegatten oder dessen Nachkommen vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat.

(2) Erbunwürdig ist auch, wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung veranlaßt hat, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben, oder wer ihn daran gehindert hat oder wer ein Testament des Erblassers gefälscht, verfälscht oder vorsätzlich beseitigt hat.

(3) Erbunwürdig ist auch, wer sich der Erfüllung seiner durch vollstreckbaren Titel festgestellten Unterhaltspflichten gegenüber dem Erblasser vorsätzlich entzogen hat.

(4) Erbunwürdigkeit liegt nicht vor, wenn der Erblasser oder derjenige, gegen den das zur Erbunwürdigkeit führende Verhalten gerichtet war, dem Erbunwürdigen verziehen hat.

§407

Geltendmachung der Erbunwürdigkeit

(1) Die Erbunwürdigkeit ist innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis vom erbunwürdigen Verhalten gerichtlich geltend zu machen, jedoch nicht vor dem Erbfall.

(2) Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall 4 Jahre vergangen sind.

(3) Die Klage kann von jedem erhoben werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Erbunwürdigkeit hat.

§408

Rechtsfolgen der Erbunwürdigkeit

(1) Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt worden, gilt der Erwerb der Erbschaft durch ihn als nicht erfolgt. An seine Stelle treten diejenigen Erben, die berufen sein würden, wenn der Erbunwürdige im Zeitpunkt des Erbfalles nicht mehr gelebt hätte.

(2) Die Bestimmungen über die Erbunwürdigkeit eines Erben gelten für Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer entsprechend.

Vierter Abschnitt

Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten

§409

Grundsatz

Nachlaßverbindlichkeiten hat der Erbe nur mit dem Nachlaß zu erfüllen.

§410

Rangfolge der Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die Nachlaßverbindlichkeiten sind in folgender Rangfolge zu begleichen:

1. Bestattungskosten,
2. Kosten des Nachlaßverfahrens,
3. Zahlungsverpflichtungen des Erblassers einschließlich der Erstattung von Aufwendungen für die Betreuung des Erblassers,
4. familienrechtliche Ausgleichsansprüche,
5. Pflichtteilsansprüche,
6. Vermächtnisse und Auflagen.

(2) Reicht der Nachlaß nicht aus, alle Verbindlichkeiten einer Ranggruppe zu begleichen, werden die Forderungen innerhalb dieser Gruppe im Verhältnis ihrer Höhe beglichen, soweit nicht für einzelne Gläubiger, insbesondere für Gläubiger eingetragener Rechte an Grundstücken und Gebäuden, durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist, daß ihre Forderungen bevorrechtigt zu begleichen sind.

§411

Besonderheiten bei der Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Der Ehegatte, unterhaltsberechtigten Nachkommen und Eltern des Erblassers haben Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen nur mit dem Teil des Nachlasses zu erfüllen, der ihren Pflichtteilsanspruch übersteigt.

(2) Bestattungskosten und die Kosten des Nachlaßverfahrens hat der Erbe ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu zahlen.

(3) Gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten Kredite, sind die Zinsen von dem Erben ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu zahlen.

(4) Der Erbe hat Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen, wenn er die Pflicht zur Errichtung eines ordnungsgemäßen Nachlaßverzeichnisses schuldhaft verletzt hat.

§412

-Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten durch Miterben

(1) Mehrere Erben sind zur Erfüllung gemeinsamer Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner verpflichtet. Zur Begleichung von Nachlaßverbindlichkeiten, die von einem Erben zu erfüllen sind, ist dieser allein verpflichtet.